

# Nuremberg Academy Lecture „Der Ukraine-Krieg und das Verbrechen der Aggression“

von Professor Dr. Dres h.c. Claus Kreß, Universität zu Köln

am 4. Mai 2023 im Saal 600 des Nürnberger Justizpalasts

## Text des Vortrags (deutsche Übersetzung)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär,  
Exzellenzen, insbesondere lieber Herr Botschafter Korynevych aus der Ukraine,  
hochgeschätzte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren in und außerhalb von Saal 600,  
liebe Freundinnen und Freunde,  
*not least* lieber Klaus Rackwitz,

es ist ein besonderes Privileg, über das Verbrechen der Aggression an dem Ort sprechen zu dürfen, an dem der grundlegend wichtige Präzedenzfall zu den Verbrechen gegen den Frieden gesetzt wurde. Ich danke der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien sehr für diese Ehre. Überdies gratuliere ich der Akademie dazu, dieses Thema für diesen Vortrag dieses Abends ausgewählt zu haben.

In der Folge von Russlands Aggression gegen die Ukraine steht die Zukunft der völkerrechtlichen Architektur im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression prominent auf der Tagesordnung der Völkerrechtspolitik. Regierungen werden entscheiden, welcher Weg beschritten werden soll. Doch es ist wünschenswert, dass die entsprechenden Entscheidungen im Licht einer vorangegangenen öffentlichen Debatte getroffen werden. Die Akademie ist ideal dazu geeignet, einer solchen Debatte ein Forum zu bieten.

Blickt man auf ungefähr ein Jahrhundert internationaler öffentlicher Diskussion über unser Thema zurück, so tritt ein Diskutant durch seine Hingabe und seine moralische Autorität hervor. Dieser Diskutant ist Benjamin Ferencz. Ben hat uns vor einer kleinen Weile verlassen. Doch seine kraftvolle Inspiration wird uns erhalten bleiben. Ich habe es bei der Arbeit am Manuskript für den heutigen Abend gewiss so empfunden. Ich widme diesen Vortrag der Erinnerung an Ben.

I.

Meine Ausgangspunkte sollten nicht kontrovers sein: Im Jahr 2014, auf der Krim, begann die Russische Föderation allermindestens damit, das völkerrechtliche Gewaltverbot zum Nachteil der Ukraine zu verletzen. Am 24. Februar 2022 intensivierte Russland sein Vorgehen zu einem umfassenden Angriffskrieg.

Russlands fortdauerndes Verhalten gegenüber der Ukraine stellt daher eine Aggressionshandlung dar, die die Charta der Vereinten Nationen ihrer Art, ihrer Schwere und

ihrem Umfang nach offenkundig verletzt. Hierdurch verwirklicht das Verhalten Russlands das Tatbestandselement des staatlichen Verhaltens der im Konsens angenommenen internationalen Definition des Verbrechens der Aggression in Artikel 8 *bis* IStGH-Statut.

Damit stehen Präsident Putin und einige weitere Mitglieder der russischen Führung im Verdacht, ein Verbrechen der Aggression begangen zu haben. Indessen kann der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit über dieses Verbrechen derzeit nicht ausüben. Eine solche Ausübung der Zuständigkeit würde erfordern, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dem IStGH die Situation der Ukraine überweist. Doch solange Putin an der Macht ist, würde Russland gegen einen entsprechenden Resolutionsentwurf ein ebenso missbräuchliches Veto einlegen wie im Februar des vergangenen Jahres gegen den Resolutionsentwurf, der Russlands Aggression gegen die Ukraine verurteilte.

## II.

Sollte uns dieser Stand der Dinge Sorgen bereiten? Einige verneinen das – oder glauben zumindest, dass es viele weitaus bedeutendere Dinge gäbe, um die man sich zu sorgen habe. Sie denken, man solle sich damit zufriedengeben, dass der IStGH in der Lage ist, seine Zuständigkeit in der Ukraine über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auszuüben. Richter Schomburg, um einen Vertreter dieser Auffassung zu nennen, hat die gegenwärtige Lage beim Verbrechen der Aggression ein „Luxusproblem“ genannt. Bei allem Respekt, dem möchte ich gemeinsam mit dem Präsidenten der Ukraine und den Ukrainern widersprechen.

Nach meiner Überzeugung geht es nicht um ein Luxusproblem; vielmehr hat Russlands Aggression gegen die Ukraine eine klaffende Lücke in der gegenwärtigen Völkerrechtsarchitektur aufgezeigt. Nürnberg ist der ideale Ort, darauf hinzuweisen. Doch ich möchte sogleich betonen, dass es hierbei nicht um Nürnberg-Nostalgie geht. Insbesondere bildet die Feststellung im Nürnberger Urteil, wonach die Führung eines Angriffskriegs das schwerste internationale Verbrechen sei, nicht die Prämisse meiner Argumentation.

Ich bin nicht der Meinung, dass das Verbrechen der Aggression notwendigerweise schwerer wiegt als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder systematisch begangene Kriegsverbrechen. Schon aus diesem Grund bestreite ich auch nicht für einen Moment die enorme Bedeutung des von Ankläger Karim Khan geführten Ermittlungsverfahrens des IStGH, das jüngst zu einem Haftbefehl von historischer Bedeutung gegen Präsident Putin geführt hat.

Zugleich bin ich indessen der Überzeugung, dass das Verbrechen der Aggression nicht weniger bedeutsam ist als die anderen Verbrechen und dass es Gelegenheiten gibt, in denen es zentral ist, das Verbrechen der Aggression zu verfolgen. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ist eine solche Gelegenheit, und zwar aus den folgenden Gründen:

Gewiss verletzt der Angriffskrieg gegen die Ukraine die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit dieses Staats sowie das Selbstbestimmungsrecht des ukrainischen Volks.

Feststeht auch, dass Russlands Angriffskrieg die Schleuse für die Begehung schrecklicher Kriegsverbrechen geöffnet hat.

Doch es ist ganz wichtig zu erkennen, dass das mit Russlands Aggression verbundene Unrecht an diesem Punkt nicht endet:

Es beinhaltet auch alle Beeinträchtigungen grundlegender Rechte der Ukrainer, die Russland verursacht hat, ohne hierbei das Völkerrecht des internationalen bewaffneten Konflikts zu verletzen. Aus humanitären Gründen räumt das Völkerrecht des internationalen bewaffneten Konflikts nicht nur den Soldaten des angegriffenen Staats, sondern auch denen des Aggressors die Erlaubnis ein, gegnerische Kombattanten zu töten. Nach dem Völkerrecht des bewaffneten Konflikts steht es dem Aggressor auch frei, bei militärischen Angriffen gegen militärische Ziele unvermeidbare und nicht unverhältnismäßige zivile Todesopfer und Verletzte in Kauf zu nehmen. Der russische Aggressor hat den Ukrainern zahllose Verluste dieser Art zugefügt und in keinem dieser Fälle handelt es sich um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Nur durch die Verfolgung des Verbrechens der Aggression kann die russische Führung für diesen großen Teil der Gewalt des Kriegs strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Punkt ist so wichtig, dass ich ihn gern auch in allgemeiner Form zur Sprache bringen möchte:

Dabei schließe ich an einen der gedankenreichsten Texte zum Thema an, Frédéric Mégrets Aufsatz mit dem Titel „Was ist das spezifische Übel einer Aggression?“. Mégret erinnert uns an die elementare Tatsache, dass das Kampfführungsrecht aus humanitären Gründen einen sehr erheblichen Teil der Gewalt im Krieg „reinwäscht“. Das bedeutet, und an dieser Stelle zitiere ich Mégret, dass „Krieg eine monströse Ausnahme von der Vorstellung bedeutet, dass alle Menschen ein unveräußerliches Recht auf Leben, Sicherheit, körperliche und seelische Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit etc. haben“. Das Verbrechen der Aggression, und nur das Verbrechen der Aggression, gewährleistet die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Führung des Aggressors dafür, die Schleuse zu dieser monströsen Ausnahme geöffnet zu haben.

Aus diesem Grund ist es sehr irreführend, die vier Völkerstraftaten in drei „Gräueltaten“ auf der einen Seite und das Verbrechen der Aggression auf der anderen Seite zu unterteilen. Stattdessen ist das Verbrechen der Aggression ebenso eine „Gräueltat“ wie die übrigen Völkerstraftaten. Das Verbot der Aggression schützt nicht nur den recht abstrakten Wert der staatlichen Souveränität. Es schützt auch sehr konkrete grundlegende Menschenrechte von potentiell zahllosen Menschen, die in einem Angriffskrieg leiden und sterben mögen. Alle diese Werte sind in Gefahr, wenn das völkerrechtliche Verbot der Aggression zu erodieren droht.

Daher wäre ein „negativer Präzedenzfall“ im Hinblick auf die Verfolgung des Verbrechens der Aggression nach Russlands Aggression gegen die Ukraine nicht etwa ein Luxusproblem, sondern er wäre der Völkerrechtsordnung höchst abträglich.

Robert Jackson, der Chefankläger der USA in Nürnberg, hatte die Gefahr der Normerosion nach Deutschlands Angriffskriegen in aller Klarheit erkannt. Jackson sah daher das akute

Bedürfnis, die, wie wir heute sagen würden, expressive Funktion des Völkerstrafrechts zu aktivieren. Hier, in diesem Raum, gab Jackson ein historisches Versprechen ab und Präsident Selenskyj hat die Welt gerade heute in Den Haag an dieses Versprechen erinnert. Jackson sagte folgendes:

„Der letzte Schritt, periodisch wiederkehrende Kriege zu verhüten, die bei internationaler Gesetzlosigkeit unvermeidlich sind, ist, die Staatsmänner vor dem Gesetz verantwortlich zu machen. Und lassen Sie es mich deutlich aussprechen: Dieses Gesetz wird zwar hier zunächst nur auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber ein und muss, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, einschließlich jener, die jetzt hier zu Gericht sitzen.“

Dieses Nürnberger Versprechen ist ein leuchtender Moment wahrhafter Führung der Vereinigten Staaten auf dem Feld der internationalen Strafgerichtsbarkeit – und bitte erinnern Sie sich daran, dass die Sowjetunion mit Nachdruck beschlossen hatte, in Nürnberg ebenfalls zu Gericht zu sitzen.

Jacksons Versprechen bleibt im Zentrum des Nürnberger Vermächnisses. In Anbetracht von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sollte es lauter und stärker nachhallen als jemals zuvor seit dem Inkrafttreten der Satzung der Vereinten Nationen.

### III.

Das führt zu der Frage: Wie ist es dazu gekommen, dass wir trotz dieses kraftvollen Nürnberger Vermächnisses zu den Verbrechen gegen den Frieden heute im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression mit einer klaffenden Lücke in der Völkerrechtsarchitektur konfrontiert sind?

Oder, nochmals in Mégrets Worten: Warum hat die Aggression einen Bedeutungsverlust vom maßgeblichen und zentralen Verbrechen in Nürnberg und Tokyo zu einem solchen erfahren, das es nur ganz knapp überhaupt in das Römische Statut geschafft hat?

Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass sich bald herausstellte, dass das Gewaltverbot von einer Grauzone genuiner Unbestimmtheit umgeben ist, die auf tiefsitzende völkerrechtspolitische Differenzen zwischen den Staaten zurückgeht. Das machte es zu einer ernsthaften Herausforderung, die Präzedenzfälle von Nürnberg und Tokyo zu verallgemeinern.

Doch zur Wahrheit gehört auch dies: Die Regierungen der Nationen, die in Nürnberg zu Gericht saßen, kamen in der Folgezeit von der ehrfurchtgebietenden Aufgabe ab, ihr Nürnberger Versprechen zu erfüllen.

Der in Yale lehrende Historiker Samuel Moyn hat dies kürzlich im Hinblick auf die Vereinigten Staaten in seinem wichtigen Buch „Humane“ wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Wir bekämpfen Kriegsverbrechen, aber das Verbrechen des Kriegs haben wir vergessen“.

Was die Frage der unabhängigen rechtlichen Überprüfung der Entscheidung zum Einsatz militärischer Gewalt angeht, so haben auch die drei westlichen Mächte, die in Nürnberg zu

Gericht saßen, und nicht nur die Sowjetunion und dann Russland, eine Haltung des Widerstands eingenommen, die Gerry Simpson treffend „souveränitätsbezogen“ genannt hat.

Ben Ferencz hat diese souveränitätsbezogene Haltung wie folgt beschrieben: „Die entscheidende Zutat, die wirklich fehlte, war der politische Wille einiger weniger größerer Mächte, die sich beharrlich weigerten, vernünftige internationale Kontrollen des Einsatzes militärischer Gewalt zu akzeptieren.“ In den Verhandlungen wurde dieser fehlende politische Wille zumeist mit Hilfe von rechtlichen Argumentationen verschleiert.

Die beiden wichtigsten, jeweils nicht überzeugenden, Argumente gingen dahin, geltend zu machen, der Sicherheitsrat verfüge im Hinblick auf die Einleitung von Strafverfahren wegen des Verbrechens der Aggression über ein Monopol und das Verbrechen der Aggression sei im Hinblick auf die festzulegenden Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des IStGH wie ein neues Verbrechen im IStGH-Statut zu behandeln.

Es ist so, wie es die Koalition für die Internationale Strafgerichtsbarkeit in einer Stellungnahme der letzten Woche in Erinnerung gerufen hat: „Die Mehrheit der Vertragsstaaten aus Afrika, Lateinamerika und Europa widersprach dieser Position. Dennoch gab die Konferenz von Kampala am Ende den Weg zu dem schwachen Regime betreffend das Verbrechen der Aggression frei, obwohl klar war, dass dieses auf das Eigeninteresse größerer Mächte zurückging.“

Das Hintanstellen des Verbrechens der Aggression durch die größeren Mächte im Zuge der Verhandlungen zum IStGH wurde durch die Haltung erleichtert, die ein wichtiger Teil der internationalen Menschenrechtsbewegung seit langem zur Frage des Kriegs eingenommen hatte. Im Großen und Ganzen hatte diese Bewegung dem *ius in bello* das Terrain überlassen und die Vorstellung akzeptiert, wonach Tötungen durch den Aggressor im Zuge von Kampfhandlungen keine Menschenrechtsverletzung und daher keine Angelegenheit für Menschenrechtsorganisationen seien, soweit diese Tötungen im Rahmen der Erlaubnisse bleiben, die das Völkerrecht des internationalen bewaffneten Konflikts bereithält.

Hinzu kam, dass Organisationen mit einer so gewichtigen moralischen Autorität wie Amnesty International und Human Rights Watch die Linie angenommen hatten, die Vereinbarkeit von Militäreinsätzen mit dem *ius contra bellum* nicht zu kommentieren. Anstatt ganz anzuerkennen, dass Aggression auch unabhängig von Kriegsverbrechen die Schleuse zu einer monströsen Ausnahme von grundlegenden Menschenrechten öffnet, war die internationale Menschenrechtsbewegung zu dem Punkt gelangt, Aggression in erster Linie als Straftat gegen die staatliche Souveränität als solche zu betrachten. Dies bahnte einer Haltung den Weg, die Wissenschaftler dann auf einen solchen Begriff der „Gräueltat“ brachten, der Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen umfasst, das Verbrechen der Aggression hingegen ausschließt.

Als die internationale Strafgerichtsbarkeit in den 1990er Jahren wieder auflebte, setzte sich dieser Denkansatz in weiten Teilen der Diskursgemeinschaft auf Nichtregierungsebene fest – und dies mit spürbaren Folgen: Während die Zivilgesellschaft bei der Schaffung des Römischen Statuts eine entscheidende Rolle spielte, übte dieselbe Gesellschaft nicht

genügend öffentlichen Druck aus, um die größeren Mächte an Jacksons Nürnberger Versprechen zu erinnern. Stattdessen waren viele Nichtregierungsorganisationen, wie William Schabas angemerkt hat, „ziemlich gleichgültig im Hinblick auf das Thema des Verbrechens der Aggression“. Und Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten hatten den Begriff „Gräueltat“ zwischenzeitlich bereitwillig als ein hochwillkommenes rhetorisches Instrument aufgegriffen, um damit fortzufahren, das Verbrechen der Aggression hintanzustellen.

Die Folge war, dass selbst nach dem 17. Juli 2018, dem Tag der Aktivierung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression, die vorherrschende Sorge im Hinblick auf den Krieg dessen Humanisierung galt und nicht dessen Ächtung.

Diese ungebrochen dominierende Haltung sei an fünf Beispielen verdeutlicht:

Im Jahr 2019 führte die Türkei ihre massive Militäroperation „Peace Spring“ in Syrien durch. Obwohl die sehr ernstliche Möglichkeit im Raum stand, dass dieser Gewalteinsatz das Tatbestandselement des staatlichen Verhaltens des Verbrechens der Aggression erfüllte, war dieses Verbrechen im Diskurs unter den Staaten kein bedeutendes Thema.

Zweitens entschied sich die Europäische Union 2021, also drei Jahre nach der Aktivierung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression, dazu, dieses Verbrechen am Tag der internationalen Strafgerichtsbarkeit schlicht zu ignorieren.

Der Hohe Beauftragte Borrell gab folgende Stellungnahme ab: „An jedem 17. Juli erinnern wir an die historische Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs 1998, als einem wichtigen Moment, um darüber nachzudenken, wie wichtig es ist, Straflosigkeit zu bekämpfen und die Opfer der folgenden schwersten Verbrechen vor Gericht zu bringen: Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – Punkt.

Zum Dritten nahm die Europäische Union im Mai 2002 eine Änderung der Eurojust-Verordnung an. Diese Änderung erweiterte den Aktionsradius von Eurojust im Hinblick auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das Verbrechen der Aggression hingegen wurde ausgelassen – noch zu diesem Zeitpunkt wurde es ausgelassen!

Viertens nahm die Völkerrechtskommission im August 2022 in erster Lesung ihren Artikelentwurf zur Immunität von staatlichen Hoheitsträgern von auswärtiger Strafgerichtsbarkeit an. Zu Recht verneint der Entwurf von Art. 7 funktionale Immunität in Verfahren wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das Verbrechen der Aggression wurde demgegenüber ausgelassen – dies übrigens bei vehementem Widerspruch der beiden renommierten afrikanischen Kommissionsmitglieder Charles Jallow und Dire Tladi.

Und fünftens beschwiegen, abgesehen von der Ukraine, die meisten Regierungen das Verbrechen der Aggression sowohl auf dem Weg hin zum 24. Februar 2022 als auch monatelang danach.

Nimmt man dies alles zusammen, so war es noch im Sommer 2022 nicht leicht, Mégrets Einschätzung zu widersprechen, wonach „Aggression, wiewohl sie hinzugehört, an einem seidenen Faden im Firmament der Völkerstraftaten hängt“.

#### IV.

Inzwischen gibt es allerdings zahlreiche Anzeichen dafür, dass sich das Bild zu wandeln begonnen haben könnte.

Schon 2018 hatte der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einen wichtigen dogmatischen Grundstein für einen entsprechenden Wandel gelegt:

In seinem General Comment 36 stellte der Ausschuss fest: „Vertragsstaaten die Aggressionsakte im Sinn ihrer völkerrechtlichen Definition durchführen, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben, verletzen ipso facto Artikel 6 – das Recht auf Leben – des Pakts.“

Die Bedeutung dieser Feststellung ist kaum zu überschätzen: Hierdurch hat der Menschenrechtsausschuss zu Recht einen Raum beansprucht, in dem das Menschenrechtsbewusstsein die gesamte vom Aggressor ausgeübte Kriegsgewalt mit einer spezifisch menschenrechtlichen normativen Stimme thematisieren kann.

Nach dem 24. Februar 2022 sprach Philippe Sands das Thema des Verbrechens der Aggression als Erster öffentlich an. „Warum schafft man nicht ein hierauf ausgerichtetes internationales Tribunal, um gegen Putin und seine Gehilfen wegen des Verbrechens der Aggression zu ermitteln?“, fragte er. Und er rief in Erinnerung: „Immerhin war es ein sowjetischer Jurist, Aaron Trainin, der einen großen Teil der Vorarbeit dafür leistete, die Verbrechen gegen den Frieden im Völkerrecht zu verankern. Man lasse Putin das Vermächtnis von Nürnberg ernten“, so Professor Sands' Schluss. Sein Aufruf fand bei den Opfern von Russlands Aggression starken Anklang, und er wurde von dem obersten Diplomaten der Ukraine umgehend aufgegriffen.

Immerhin hatte der amtierende Außenminister der Ukraine, Dmytro Kuleba, ein Völkerrechtler, als promovierter Wissenschaftler an der Universität von Kiew eine Arbeit zur Erklärung von St. James, vom Januar 1942, verfasst, einem Katalysator für Nürnberg. Führende Stimmen der ukrainischen Zivilgesellschaft äußerten alsbald ihre emphatische Unterstützung, darunter Oleksandra Matviychuk vom Zentrum für Bürgerrechte, einem der Empfänger des Friedensnobelpreises.

Bald darauf begannen Parlamentarier weltweit ihre Stimme zu erheben. Eine parlamentarische Versammlung nach der anderen unter Einschluss von Parliamentarians for Global Action nahmen zu dem Thema des Verbrechens der Aggression Stellung. Den Höhepunkt dieser Serie öffentlicher Erklärungen bildete die Resolution 2482 der parlamentarischen Versammlung des Europarats. Diese beeindruckende, einstimmig angenommene Entschließung fordert dazu auf, die betroffenen russischen und

belarussischen politischen und militärischen Führer „namhaft zu machen und wegen des Verbrechens der Aggression zu verfolgen“.

Die Versammlung zitierte General Comment 36 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und stellte fest: „Ohne die Entscheidung, diesen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu führen, hätten weder die hieraus sich ergebenden Gräueltaten noch die gesamte aus rechtmäßigen Kriegshandlungen resultierende Zerstörung sowie aller hieraus folgende Tod und Schaden stattgefunden.“

Die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine nahm das Verbrechen der Aggression in ihrem Bericht vom März 2023 ebenfalls in Bezug. Nun scheint es auch innerhalb der Koalition der NGOs für den IStGH ein wachsendes Interesse daran zu geben, die Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression sicherzustellen. Beispielhaft nenne ich nur die sehr aktive Beteiligung der Open Society Justice Initiative an der laufenden Debatte.

Alles dies zusammengenommen deutet auf einen Wandel in der öffentlichen Weltmeinung hin, der in die Richtung einer erneuerten Entschlossenheit zielt, dem Nürnberger Vermächtnis zu den Verbrechen gegen den Frieden gerecht zu werden. Das „neue Momentum“, so wie Ankläger Khan es genannt hat, war kraftvoll genug, um auf die Regierungsebene hinüber zu wirken. Liechtenstein und die baltischen Staaten übernahmen die Initiative und in der Folge nahmen mehr und mehr Regierungen das Thema des Verbrechens der Aggression auf.

Im November des letzten Jahres erwähnte die VN-Generalversammlung erstmals ausdrücklich die Aktivierung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression. Einen Monat später erklärte der Europäische Rat, dass die Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzen liege. Im Februar dieses Jahres schloss der Europäische Rat hieran an und billigte die Einrichtung eines internationalen Zentrums für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine. Und im März fügten die USA dem anschwellenden Chor ihre Stimme bei. In einer in Washington formulierten Botschaft erinnerte Botschafterin Beth van Schaack an die „führende Rolle“ der Vereinigten Staaten „bei der Verfolgung des Verbrechens der Aggression in Nürnberg“. Sie machte einen „kritischen historischen Moment“ aus und bestätigte, „dass zwingende Gründe für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression sprechen“.

Mit dem Auftritt der USA auf der öffentlichen Bühne wurde unübersehbar, dass das neue Momentum hinsichtlich des Verbrechens der Aggression Wirkung selbst auf die Haltung einiger derjenigen Regierungen entfaltet hatte, die über Jahrzehnte eine Haltung souveränitätsbezogenen Widerstands angenommen hatten. Doch eine Schlüsselfrage bleibt: Sind wir Zeugen eines genuinen Positionswechsels, eines solchen, der Jacksons Versprechen einer konsistenten, nicht-selektiven Anwendung des Nürnberger Präzedenzfalls zu den Verbrechen gegen den Frieden wirklich annimmt?

## V.

Wenden wir uns mit dieser Frage im Hinterkopf nun den Optionen zu, die in Betracht kommen, um die Rechenschaftslücke im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression zu schließen.

An den maßgeblichen Grundprinzipien gemessen wäre es am besten, man würde das IStGH-Statut ändern, so wie es zum Beispiel Ankläger Khan vorgeschlagen hat. Der IStGH, bei dem es sich um den einzigen ständigen internationalen Strafgerichtshof handelt und um einen mit glaubwürdiger universeller Ausrichtung, ist die mit der größten Legitimität ausgestattete juristische Einrichtung, um das grundlegende Nürnberger Versprechen einzulösen.

Indessen wirft die erforderliche Reform des IStGH-Statuts, so wie Astrid Reisinger Coracini es kürzlich aufgezeigt hat, eine Reihe von rechtlichen und politischen Fragen auf, die nicht über Nacht entschieden werden können. Aus diesem Grund sehen die Entscheidungsträger eine Änderung des IStGH-Statuts nicht als eine praktikable Lösung für die unmittelbare Herausforderung an, den Angriffskrieg gegen die Ukraine. Das ist verständlich, nur sollte dabei klar sein, dass dies keine Rechtfertigung dafür ist, den erforderlichen diplomatischen Prozess zur Unterstützung einer Reform des IStGH-Statuts für die Zukunft zu verzögern. Ich werde auf diesen Punkt zurückkommen. Doch lassen Sie uns zunächst die anderen Lösungsmöglichkeiten in den Blick nehmen, die im Hinblick auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine bestehen.

### 1.

Bis jetzt sind 36 Staaten der sogenannten Kerngruppe beigetreten, um die Forderung der Ukraine, ein Sondertribunal zum Verbrechen der Aggression einzurichten, zu unterstützen.

#### a)

Bevor ich mich der Frage des institutionellen Designs zuwende, möchte ich mich mit zwei Argumenten auseinandersetzen, die sich gegen die Idee eines Sondertribunals als solche richten: Das erste Argument geht dahin, ein Sondertribunal könnte den IStGH schwächen. Bei allem Respekt erlaube ich mir zu widersprechen.

Der IStGH würde seine wichtige Arbeit im Hinblick auf den Verdacht von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord fortführen. Ein Sondertribunal würde diese Arbeit lediglich im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression ergänzen. Das Sondertribunal würde genau demselben übergeordneten Ziel dienen wie der IStGH, der Gewährleistung einer möglichst umfassenden Rechenschaftspflicht für Völkerstraftaten. Erfahrene Praktiker schlagen seit langem Wege wie die Einrichtung eines gemeinsamen Verbindungsbüros vor, um IStGH und Sondertribunal eine Abstimmung ihrer jeweiligen Tätigkeit zu ermöglichen, um so nützliche Synergien zu schaffen, anstatt Friktionen heraufzubeschwören. Man könnte sogar ausdrücklich den Vorrang der Zuständigkeitsausübung des IStGH gegenüber dem Sondertribunal vorsehen.

Um es zu wiederholen, der IStGH ist der wichtigste Pfeiler des existierenden globalen Systems der Verfolgung von Völkerstraftaten. Doch bedarf die Arbeit des IStGH unweigerlich der Ergänzung durch zusätzliche gerichtliche Arbeit. Um welche zusätzliche gerichtliche Arbeit genau es sich hierbei handelt, wird sich von Situation zu Situation unterscheiden.

So wie es die Richter Higgins, Kooijmans und Buergenthal in ihrem denkwürdigen Sondervotum zu dem Haftbefehlsurteil des IGH von 2002 geschrieben haben: „Der internationale Konsens, dass die Begehung von Völkerstraftaten nicht ungestraft bleiben sollte, wird durch eine flexible Strategie vorangebracht in dem neu eingerichtete internationale Straftribunale, Vertragspflichten und nationale Gerichte gemeinsam ihren Teil beizutragen haben.“

Das zweite Gegenargument lautet, dass Verfahren vor einem Sondertribunal für die Situation in der Ukraine eine selektive Ausübung von Gerichtsbarkeit darstellen würden. Dieses Argument ist zentral: Selektivität in der internationalen Strafgerichtsbarkeit stellt eine Belastung für deren Legitimität dar. Selektivität muss daher in jedem Fall reduziert werden.

Im Hinblick auf das Sondertribunal ist das Argument der Selektivität mit Blick sowohl auf die Vergangenheit als auch die Gegenwart vorgebracht worden. Hinsichtlich der Vergangenheit ist dessen Gewicht deutlich geringer: Ja, und dies ist höchst bedauerlich, in der Vergangenheit gab es eine Reihe von schweren Verletzungen des Gewaltverbots, die Ermittlungen wegen Verbrechen der Aggression gerechtfertigt hätten.

Ich nenne Iraks Gewalteininsatz gegen Kuwait von 1990, Ugandas Gewalteininsatz gegen die Demokratische Republik Kongo vom September 1998 an, den Gewalteininsatz der von den Vereinigten Staaten und Großbritannien angeführten Koalition der Willigen gegen den Irak von 2003 und den Gewalteininsatz der Türkei in Syrien von 2019.

Indessen waren die Entscheidungsträger an jeder historischen Wendemarke in der Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit mit Versäumnissen in der Vergangenheit konfrontiert. Wären solche Fehler der Vergangenheit unüberwindliche Hindernisse dafür gewesen, für die Zukunft tätig zu werden, wäre es weder zu Nürnberg und Tokyo gekommen, noch zum Jugoslawien- und Ruanda-Tribunal noch zum IStGH. Fehler der Vergangenheit im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression dürfen uns daher nicht davon abhalten, heute das Richtige für die Zukunft zu tun. Und dies umso weniger in Anbetracht von Russlands Aggression gegen die Ukraine, die, nimmt man alle relevanten Faktoren zusammen, eine Verletzung des Gewaltverbots von präzedenzloser Schwere ist.

Der Punkt der Selektivität wiegt demgegenüber schwer mit Blick auf die Zukunft. Heute profitiert Russlands Führung von Zuständigkeitsstricken, die nicht nur auf seinen eigenen, sondern auch auf den souveränitätsbezogenen Widerstand der drei großen westlichen Mächte gegen ein prinzipiengerechtes Zuständigkeitsregime im IStGH-Statut zurückgehen.

Das begründet die folgende Frage: Könnte es sein, dass die Schaffung eines Sondertribunals für den Angriffskrieg gegen die Ukraine von diesen Mächten in der Vorstellung betrieben wird, dass dieses Tribunal ein so vereinzelt Ereignis bleiben möge, wie es Nürnberg und Tokyo bis heute geblieben sind? Dies ist die brennendste Frage der Legitimität. Doch diese

brennende Frage zu stellen, sollte nicht das Ende der Debatte bedeuten. Es sollte die Entscheidungsträger vielmehr dazu ermutigen, wahre Führung an den Tag zu legen: Sie sollten das Sondertribunal als ein notwendiges, aber unvollkommenes Instrument des Übergangs konzipieren, als ein Sprungbrett hin zu einer wirklichen Annahme des Nürnberger Versprechens durch ein prinzipiengerechteres Zuständigkeitsregime im IstGH-Statut.

Eine solche Wirkung wäre gewiss nicht ohne Vorbild – denken Sie nur daran zurück, wie das Jugoslawien- und das Ruandatribunal, jeweils internationale Sondertribunale, dabei halfen, der Zuständigkeit des IstGH über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen den Boden zu bereiten.

Deutschlands Außenministerin Annalena Baerbock erkannte die Notwendigkeit eines prinzipiengerechten Vorgehens in ihrer wichtigen, in der Den Haager Akademie für Völkerrecht gehaltenen Rede vom Januar dieses Jahres an. Ministerin Baerbock zeigte sich im Hinblick auf die Frage der Selektivität in der internationalen Strafgerichtsbarkeit so sensibel, wie man es sein sollte. Doch sie schloss die Einrichtung eines Sondertribunals für den Angriffskrieg gegen die Ukraine deshalb nicht aus. Stattdessen schlug sie vor, dass die Einrichtung eines solchen Tribunals das erste Gleis einer zweigleisigen Strategie sein sollte: Bei dem zweiten, zeitaufwändigeren Gleis müsse es sich, so sagte sie, um die Änderung des IstGH-Statuts im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression handeln. Ich stimme aus vollem Herzen zu.

## **b)**

Nun zum richtigen Format des Sondertribunals.

Vor wenigen Wochen sind die Außenminister der G7 zugunsten eines internationalisierten ukrainischen Tribunals an die Öffentlichkeit getreten. „Wir unterstützen“, so sagten sie, „die Schaffung eines internationalisierten Tribunals, das in der Gerichtsbarkeit der Ukraine gründet“. Fast zu derselben Zeit gaben dreizehn europäische und nicht-europäische Staaten eine gemeinsame Stellungnahme zugunsten eines internationalen Tribunals ab. Letzteres steht im Einklang mit dem einstimmigen Aufruf der parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Zunächst einmal gilt, dass keines der beiden Formate dem anderen für sich genommen überlegen ist – die Entscheidung muss im Licht der Umstände und Notwendigkeiten der gegebenen Situation getroffen werden. In ihrer Washingtoner Botschaft gab Botschafterin van Schaack im Wesentlichen zwei Gründe dafür an, warum die USA ein Tribunal bevorzugen, das in der Gerichtsbarkeit der Ukraine gründet. Sie sagte, dass ein solches Gericht den „klarsten Weg zur Einrichtung eines neuen Tribunals“ biete und dabei „unsere Chancen, die Rechenschaftspflicht in bedeutsamem Umfang zu gewährleisten, maximieren würde“. Ich bin von keinem dieser beiden Argumente überzeugt. Ich finde beide geradezu erstaunlich.

Zunächst ist die Einrichtung eines internationalisierten Tribunals in der Rechtsordnung der Ukraine ganz und gar nicht der klarste verfügbare Weg. Im Gegenteil ist bis heute unklar, welche genau die internationalen Elemente eines ukrainischen Gerichts sein sollen. Einigermaßen klar ist nur, dass die Internationalisierung eines ukrainischen Gerichts

bedeutsam sein müsste. Denn sonst würde ein solches Tribunal ein gar zu leichtes Ziel für Vorwürfe einer Politisierung.

Doch gerade eine bedeutsame Internationalisierung eines ukrainischen Tribunals würde es erforderlich machen, dass die Ukraine ihre Verfassung ändert. Selbst wenn das trotz der Verhängung des Kriegsrechts irgendwie machbar sein sollte, würde dieser Weg viel kostbare Zeit in Anspruch nehmen, und dies in einer Situation, in der es auf die Zeit ankommt. Dies ist ein wichtiger Grund dafür, warum die Ukraine die Option eines internationalisierten ukrainischen Tribunals ablehnt. Es ist recht seltsam, unter solchen Umständen von einem „klarsten Weg“ zu sprechen.

Doch würde ein internationalisiertes ukrainisches Tribunal wenigstens die Chancen für eine Rechenschaftspflicht in bedeutsamem Umfang maximieren? Auch dies ist nicht der Fall. Die Rechenschaftspflicht wird sowohl für die Ukrainer als auch für die Verteidigung des Kerns der Völkerrechtsordnung umso bedeutsamer sein, je umfassender diese die mutmaßlich Hauptverantwortlichen betrifft.

Indessen sind die Chancen, dass die Richter den Schleier der persönlichen Immunität bei Präsident Putin und den übrigen Mitgliedern der russischen Troika durchdringen werden, vor einem internationalen Tribunal, um es vorsichtig zu sagen, deutlich größer als vor einem internationalisierten ukrainischen Tribunal. Mit dem Haftbefehl des IStGH gegen Präsident Putin sollte das allen hinreichend deutlich geworden sein.

Schlimmer noch, der bedauerliche Umstand, dass die Völkerrechtskommission das Verbrechen der Aggression von der Liste der Verbrechen in Artikel 7 des Entwurfs zu ihrem Immunitätsvorhaben ausgenommen hat, begründet das Risiko, dass Richter sich dazu gezwungen sehen könnten, funktionale Immunität zuzugestehen. Das würde die Chancen, Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, auf null reduzieren. Doch die Immunitätsfrage ist nicht einmal das schwerwiegendste Problem, das mit einem internationalisierten ukrainischen Tribunal verbunden ist.

Bitte erinnern Sie sich an die Warnung von oben, dass das Verbrechen der Aggression wegen seiner besonderen Geschichte heute nur an einem seidenen Faden im Firmament der Völkerstraftaten hängt. Daher bedarf es an dieser historischen Weggabelung der denkbar stärksten Botschaft, um zu bekräftigen, dass es sich bei dem Verbrechen der Aggression um eine Völkerstraftat handelt. Eine Völkerstraftat genauso wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Eine Völkerstraftat, auf deren Verfolgung die internationale Gemeinschaft als Ganze keinen geringeren Wert legt als im Fall der drei übrigen Völkerstraftaten.

Die Einrichtung eines internationalisierten ukrainischen Tribunals würde daran scheitern, eine solche Botschaft auszusenden. Das institutionelle Design würde den internationalen Charakter des Verbrechens der Aggression nicht klar zum Ausdruck bringen und stärker das nationale Interesse der Ukraine, als dem unmittelbaren Opfer, betonen als das Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzen.

Dem Aufruf der Ukraine zu entsprechen, ein wahrhaft internationales Tribunal für das Verbrechen der Aggression einzusetzen, wäre eine – hochwillkommene – Bezeugung von Respekt für die demokratische Präferenz der Ukraine, so wie sie ihr Präsident gerade heute noch einmal zum Ausdruck gebracht hat. Aber es wäre weit mehr als das: Es würde auch am plausibelsten in institutionelles Design übersetzen, was die G7 selbst ausdrücklich anerkannt haben: dass Verfahren wegen des Verbrechens der Aggression im Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzes sind.

Der vorzugswürdige Weg, ein wahrhaft internationales Tribunal einzurichten, ist in aller Klarheit dargelegt worden: Das Tribunal würde auf der Grundlage eines Abkommens zwischen den VN und der Ukraine errichtet, für die VN ausgehandelt durch deren Generalsekretär und auf das entsprechende Ersuchen der Generalversammlung hin.

Gibt es ein zwingendes Argument, diesen Weg trotz aller von mir gerade erwähnten Vorzüge einer internationalen Lösung nicht einzuschlagen? Es sind Zweifel an der Kompetenz der Generalversammlung, sich hier zu engagieren, geäußert worden.

Diese Zweifel sind indessen unbegründet: Insbesondere in seinem Gutachten von 1962 zu „Certain Expenses“ hat der Internationale Gerichtshof nähere Ausführungen zu den Aufgaben und Kompetenzen gemacht, die der Generalversammlung zur Wahrnehmung ihrer nachrangigen Verantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit übertragen sind. Der Gerichtshof erkannte ausdrücklich an, dass diese Aufgaben und Kompetenzen nicht auf die Abgabe von Empfehlungen begrenzt seien, dass sie nicht lediglich anspornend seien. Der Gerichtshof nahm an, dass nur eine Zwangsmaßnahme in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrats falle. Das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, mit einem Staat ein Abkommen über die Errichtung eines internationalen Tribunals zur Ausübung von Gerichtsbarkeit über Völkerstraftaten zu schließen, ist indessen keine Zwangsmaßnahme. Das ist von keinem geringeren Organ als dem Sicherheitsrat selbst bestätigt worden, und zwar im Fall des Sondergerichtshofs für Sierra Leone. Denn der Sicherheitsrat handelte in diesem Fall nach Kapitel VI anstelle von Kapitel VII, als er den Generalsekretär darum ersuchte, das entsprechende Abkommen mit Sierra Leone zu schließen, um ein internationales Sondertribunal zur Ausübung von Gerichtsbarkeit über Völkerstraftaten zu errichten.

Haben wir es vielleicht einmal mehr mit der alten Strategie zu tun, dass fehlender politischer Wille hinter einem Schleier rechtlichen Zweifels verhüllt wird? Bitte erinnern Sie sich daran, wie anders es hier in Nürnberg 1946 klang, als der in Frage stehende Präzedenzfall tatsächlich ein starkes Element von Neuartigkeit aufwies. Seinerzeit rief Sir Hartley Shawcross, der britische Chefankläger, zuversichtlich aus: „Sollte es sich um eine Neuerung handeln, so ist es eine Neuerung, die wir zu verteidigen und zu rechtfertigen bereit sind.“

Das zweite Argument gegen ein internationales Tribunal bezieht sich auf angebliche Skepsis im Globalen Süden. Dieser Skepsis wegen, so das Argument, sei die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung unwahrscheinlich. Auf den ersten Blick klingt dieses Argument lobenswert, weil es auf eine Wertschätzung der Position von Staaten, die dem Globalen Süden angehören, hindeutet. Indessen stellt sich Argwohn ein, wenn dieses Argument von

größeren Mächten des Globalen Nordens vorgebracht wird, und dies bevor ein ernsthafter und aufrichtiger Austausch mit dem Globalen Süden über das Thema stattgefunden hat.

Ich bin sicher nicht in einer Position, für irgendjemanden im Globalen Süden zu sprechen. Ich möchte nur an vier Punkte erinnern:

Erstens waren Staaten des Globalen Südens treibende Kräfte bei der Einbeziehung des Verbrechens der Aggression in das IStGH-Statut in Rom, und eine überwältigende Mehrheit der Staaten des Globalen Südens befürwortete in Kampala die Aktivierung der Zuständigkeit des IStGH über dieses Verbrechen auf der Grundlage eines stärkeren und prinzipiengerechteren Zuständigkeitsregimes.

Zweitens erkannten am 23. Februar dieses Jahres 141 Staaten die Notwendigkeit an, die Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die schwersten auf dem Gebiet der Ukraine begangenen Völkerstraftaten zu gewährleisten.

Drittens sind unter den dreizehn Staaten, die eine gemeinsame Erklärung zur Unterstützung eines internationalen Sondertribunals abgegeben haben, drei Staaten des Globalen Südens.

Und viertens unterstützen bedeutende Persönlichkeiten aus dem Globalen Süden die Einrichtung eines internationalen Tribunals, darunter der früherer VN-Generalsekretär Ban-Ki Moon, der frühere Präsident des IStGH Eboe Osuji sowie der frühere Chefankläger Richard Goldstone.

Kann es sein, dass die negativen Spekulationen zur Position des Globalen Südens dazu bestimmt sind, einem ernsthaften und aufrichtigen Austausch mit dem Globalen Süden zuvorzukommen? Immerhin gilt, dass diejenigen, die auf Staaten des Globalen Südens zugegangen sind, keine glatte Ablehnung vernommen haben. Was sie indessen vernommen haben, ist die Frage, die nicht nur der Globale Süden, sondern die alle stellen sollten: die brennende Frage nach Konsistenz und Nicht-Selektivität. Meines Erachtens ist es ein ernsthafter Austausch mit dem Globalen Süden über die Errichtung eines internationalen Tribunals absolut wert, geführt zu werden. Er erfordert nur eine glaubwürdige Antwort auf die eine Frage, wie diejenigen, die jetzt für die Errichtung eines solchen Tribunals für den Angriffskrieg gegen die Ukraine plädieren, mit einer ähnlichen Aggression in der Zukunft zu verfahren gedenken.

## **2.**

Die dreizehn Staaten, die die gemeinsame Stellungnahme zur Unterstützung der Einrichtung eines speziellen internationalen Straftribunals abgaben, haben die richtige Antwort gegeben: Sie haben „ihre Bereitschaft bekräftigt, die Zuständigkeit nach dem Römischen Statut betreffend dessen vier Kernverbrechen zu harmonisieren, um es dem Internationalen Strafgerichtshof zu erlauben, das Verbrechen der Aggression in ähnlichen zukünftigen Situationen zu verfolgen“. Es fällt auf, dass eine entsprechende Bereitschaftserklärung durch die G7 fehlt.

Das spricht dafür, dass Frankreich, Großbritannien und die USA ihre Komfortzone noch nicht verlassen haben, ihre Komfortzone souveränitätsbezogenen Widerstands gegen ein prinzipiengerechtes Zuständigkeitsregime im IStGH-Statut.

Was würde es diesen Staaten abverlangen, diesen entscheidenden Schritt zu tun? Es würde gewiss ein erneuertes Bekenntnis zum Gewaltverbot bedeuten, ein solches, das beinhalten müsste, eine unrechtmäßige Invasion wie diejenige im Irak von 2003 in der Zukunft zu unterlassen. Demgegenüber würde es nicht erfordern, in der Zukunft immer schon dann von der Anwendung von Gewalt abzusehen, wenn sich über dessen Rechtmäßigkeit ernstlich streiten lässt.

Die im Konsens angenommene internationale Definition in Artikel 8 *bis* IStGH-Statut ist so bescheiden, wie die Definition einer Völkerstraftat sein sollte. Sie vermeidet Überambition und akzeptiert die unbestreitbare Tatsache, dass das Gewaltverbot von einer Grauzone genuiner Unbestimmtheit umgeben ist, die auf tiefsitzende völkerrechtspolitische Differenzen zwischen den Staaten zurückgeht.

Dementsprechend verlangen Wortlaut, Entstehungsgeschichte und eine gebührende Berücksichtigung des zugrunde liegenden Völkergewohnheitsrechts von Ankläger und Richtern, sich von dieser Grauzone fernzuhalten. Vorab eine wasserdichte Garantie zu geben, dass Ankläger und Richter die Bescheidenheit von Artikel 8 *bis* IStGH-Statut tatsächlich respektieren werden, ist unmöglich. Daher würde es vor allem die Investition eines gewissen Maßes von Vertrauen erfordern, die Komfortzone zu verlassen, eines gewissen Maßes von Vertrauen in die internationale Gerichtsbarkeit.

Geht es zu weit, eine solche Investition im Interesse der Errichtung einer prinzipiengerechten Völkerrechtsarchitektur gegen Aggression zu verlangen? Ich denke nicht, und dies umso mehr, als ich Botschafterin van Schaack zustimme: Wir sind in einem kritischen historischen Moment.

## **VI.**

In einer seiner letzten Schriften erwähnte Ben Ferencz, Thomas Pain habe ihn mit seiner Aussage inspiriert, die Pflicht eines Patrioten sei es nicht, seinem Land sowohl im Richtigen als auch im Falschen zu folgen, sondern es dort zu unterstützen, wo es das Richtige tut, und zu versuchen, es umzustimmen, wo es einen falschen Weg beschritten hat.

Im Geist dessen möchte ich diese Nuremberg Academy Lecture mit einem Plädoyer meiner eigenen Regierung gegenüber beenden. Ein solches Schlusswort erscheint mir umso passender, als Staatsministerin Keul uns heute Abend die Ehre ihrer Anwesenheit gibt.

Ich erkenne gewiss, wie kostbar Solidarität unter den G7 ist. Doch diese sollte nicht das letzte Wort sein, wenn wichtige Prinzipien der internationalen Strafgerichtsbarkeit auf dem Spiel stehen. Ich möchte Deutschland daher ermutigen, folgendes zu tun: Die Vorzüge und die Machbarkeit eines internationalen Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression anzuerkennen. Und gemeinsam mit der Gruppe der dreizehn Staaten die Kräfte zu bündeln, um diese Option mit Staaten aus allen Weltregionen aufrichtig und ernsthaft auszuloten, und

dies auf der Grundlage der glaubhaft erklärten Absicht, an dieser Stelle nicht innezuhalten, sondern auch eine Führungsrolle bei der Harmonisierung des Zuständigkeitsregimes für alle vier Verbrechen im IStGH-Statut zu übernehmen. Dies würde nicht einmal einen größeren Positionswechsel erfordern. Denn Deutschland hat das Nürnberger Versprechen zum Verbrechen der Aggression bereits angenommen – als eine wichtige Lehre aus den eigenen Angriffskriegen.

Ben Ferencz' Freundschaft mit der deutschen IStGH-Delegation und mit dem verstorbenen Richter Hans-Peter Kaul erwuchs vor allem auf dieser Grundlage. Ich bin daher hoffnungsfroh, dass Ben meinem Schlusswort zustimmt. Wie traurig, dass wir seinen Rat zu unseren Manuskripten nicht mehr erhalten können, auch nicht zu diesem Manuskript.

Ich danke Ihnen.